



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 11. September 2025

Nr. 9

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, der Stadt Pressath (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab), der Stadt Erbdorf und der Stadt Kemnath (beide Landkreis Tirschenreuth) vom 8. August 2025 Nr. ROP-SG12-1402.1-7-10-39 202

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Schwandorf und Neustadt a.d.Waldnaab, der Gemeinde Teunz (Landkreis Schwandorf) und des Marktes Moosbach (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) vom 8. August 2025 Nr. ROP-SG12-1402.1-6-10-20 203

Verordnung zur Änderung des gemeindefreien Gebietes „Manteler Forst“ und des Gebietes der Stadt Grafenwöhr (beide Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) vom 27. August 2025 Nr. ROP-SG12-1402.1-4-11-40 204

Planung und Bau

Bekanntmachung Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“ Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter – Planfeststellungsbeschluss vom 4. August 2025 – Az. ROP-SG31-4354.3-11-1-136..... 204

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulplanordnungen der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in dem Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in den Fachrichtungen „Projektmanagement“ und „Digitalmedien“ vom 14. August 2025 Nr. ROP – SG44-5221.3-8-5-6..... 207

Verordnung über die Errichtung von Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in den Fachrichtungen „Projektmanagement“, „Designkonzeption“, „Printmedien“ und „Digitalmedien“ vom 14. August 2025 Nr. ROP – SG 44- 5204.1-48-1-13..... 208

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulplanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement“ in der Fachrichtung „Außenhandel“ vom 19. August 2025 Nr. ROP – SG44-5221.3-87-1-10..... 209

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081,1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“) Bekanntmachung vom 11. September 2025 ROP 8711.1-59-2..... 210

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 95. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11) 212

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025 213

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 214

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2025 215

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025 216



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth,
der Stadt Pressath (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab),
der Stadt Erbendorf und der Stadt Kemnath (beide Landkreis Tirschenreuth)
vom 8. August 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-7-10-39**

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und
- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

**Änderung des Gebiets der Städte Pressath, Erbendorf und Kemnath sowie
der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth**

- (1) In die Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, werden aus der Stadt Erbendorf, Landkreis Tirschenreuth, folgende Flurstücke der Gemarkung Erbendorf umgegliedert:

Flurstücksnummer	Fläche in m²
3221/8	3.426
3221/10	833
3232/4	33
3562/2	4.882
3556/6	5.273
3563/6	58
3565/11	5.675
3565/12	333
3556/7	68
3565/13	263

- (2) In die Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, wird aus der Stadt Kemnath, Landkreis Tirschenreuth, das Flurstück der Gemarkung Gutenberg mit der Flurstücksnummer 532/3 mit einer Fläche von 466 m² umgegliedert.

- (3) In die Stadt Erbendorf, Landkreis Tirschenreuth, werden aus der Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, folgende Flurstücke der Gemarkung Hessenreuth umgegliedert:

Flurstücksnummer	Fläche in m²
37/6	454
37/7	564
563/10	223
563/12	1.386
563/13	411
563/14	403

- (4) In die Stadt Erbendorf, Landkreis Tirschenreuth, werden aus der Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, folgende Flurstücke der Gemarkung Pressath umgegliedert:

Flurstücksnummer	Fläche in m²
5565/12	1.034
5565/13	355

- (5) In die Stadt Kemnath, Landkreis Tirschenreuth, werden aus der Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, folgende Flurstücke der Gemarkung Hessenreuth umgegliedert:

Flurstücksnummer	Fläche in m²
37/5	1.564
38/2	297
563/6	532

- (6) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth entsprechend geändert.

§ 2

Änderung des Gebiets der Städte Erbendorf und Kemnath

In die Stadt Erbendorf, Landkreis Tirschenreuth, werden aus der Stadt Kemnath, Landkreis Tirschenreuth, folgende Flurstücke der Gemarkung Guttenberg umgegliedert:

Flurstücksnummer	Fläche in m²
532/1	1.626
532/2	295
562/5	329

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Regensburg, 8. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Schwandorf und Neustadt a.d.Waldnaab, der Gemeinde Teunz (Landkreis Schwandorf) und des Marktes Moosbach (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) vom 8. August 2025 Nr. ROP-SG12-1402.1-6-10-20

Auf Grund

- der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, und
- der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), geändert worden ist,

verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

- (1) In den Markt Moosbach, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, wird aus der Gemeinde Teunz, Landkreis Schwandorf, das Flurstück der Gemarkung Wildstein mit der Flurstücksnummer 1336/1 mit einer Fläche von 226 m² umgegliedert.
- (2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Schwandorf und Neustadt a.d.Waldnaab entsprechend geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Regensburg, 8. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung
des gemeindefreien Gebietes „Manteler Forst“
und
des Gebietes der Stadt Grafenwöhr
(beide Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab)
vom 27. August 2025
Nr. ROP-SG12-1402.1-4-11-40**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), geändert worden ist, verordnet die Regierung der Oberpfalz:

§ 1

In die Stadt Grafenwöhr, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, wird aus dem gemeindefreien Gebiet „Manteler Forst“, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, das Flurstück der Gemarkung Manteler Forst mit der Flurstücksnummer 118/9 und einer Fläche von 410 m² umgegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Regensburg, 27. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin

Planung und Bau

**Bekanntmachung
Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“
Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter
– Planfeststellungsbeschluss vom 4. August 2025 –
Az. ROP-SG31-4354.3-11-1-136**

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 4. August 2025, Az. ROP-SG31-4354.3-11-1-136, ist der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau

Donaubrücke Wörth – Pfatter von Bau-km 0 ± 000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1 + 550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820) gemäß Art. 36, 38, 39 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

I.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 16. September 2025 bis einschließlich 29. September 2025

bei folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Markt Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf
 - Gemeinde Pfatter, Haidauer Straße 40, 93102 Pfatter
 - Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau
3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.
 4. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
 5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
 6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.2025 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth – Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 von Bau-km 0 ± 000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1 + 550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820).
2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:
„Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter von Bau-km 0±000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1+550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820), wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie aus den Planunterlagen durch Blau- und Roteintrag ergebenden Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Die aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind als Blau- oder Roteintragungen und Streichungen überholter Passagen gekennzeichnet. Die Unterlage 18.2 (Wassertechnische Untersuchungen) wurde aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens neu berechnet. Die Neuberechnung ist den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

(...)"

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz, zum Schutz der Gewässer sowie zum Schutz des Bodens, zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Immissionsschutz, zu den landwirtschaftlichen Belangen und zum Denkmalschutz.
5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung, das Einbringen von Stoffen in Gewässer, das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser/ Versickerung sowie das bauzeitliche Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Pfatter der Gemeinde Pfatter, der Gemarkung Geisling der Gemeinde Pfatter, der Gemarkung Kiefenholz der Stadt Wörth a. d. Donau und der Gemarkung Donaustauf des Markt Donaustauf beansprucht.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
8. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
9. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 18. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Böhm
Technische Amtfrau

Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnungen der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in dem Ausbildungsberuf
„Mediengestalter/-in Digital und Print“
in den Fachrichtungen „Projektmanagement“ und „Digitalmedien“
vom 14. August 2025
Nr. ROP – SG44-5221.3-8-5-6**

Aufgrund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnungen:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in der Fachrichtung „Projektmanagement“ mit Ausbildungsbetrieb aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz haben in Erfüllung Ihrer Berufsschulpflicht in der Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2025/2026 bis auf weiteres die

Staatliche Berufsschule II Bamberg
Dr.-von-Schmitt-Str. 12
96050 Bamberg

als Gastschüler/in zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

II.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Mediengestalter/-in Digital und Print“ in der Fachrichtung „Digitalmedien“ mit Ausbildungsbetrieb aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz haben in Erfüllung Ihrer Berufsschulpflicht in der Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2025/2026 bis auf weiteres die

Berufsschule Würzburg II (Franz-Oberthür-Schule)
Zwerchgraben 2
97074 Würzburg

als Gastschüler/in zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

III.

Für Berufsschulberechtigte gelten die Regelungen unter I. und II. entsprechend.
Ein Gastschulverhältnis liegt nicht vor, wenn aufgrund des Beschäftigungsortes die Sprengelberufsschule zu besuchen ist.

IV.

Die Gastschulanordnungen treten rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft. Diesen Gastschulanordnungen entgegenstehenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.

V.

Im Übrigen bleiben die Gastschulanordnungen vom 29. November 2023, Az. ROP – SG44-5221.3-8-4-4 für den Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Digital und Print – Fachrichtung Designkonzeption“ sowie „Mediengestalter/-in Digital und Print - Fachrichtung Printmedien“ bezüglich der Beschulung in der Jahrgangsstufe 12 und die Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz bezüglich der Beschulung der Jahrgangsstufen 10 und 11, Az. ROP – SG44-5204.1-48-1-13 unberührt.

Damit ergeben sich für den Ausbildungsberuf zusammenfassend bis auf Weiteres die folgenden Beschulungsorte:

Mediengestalter/-in Digital und Print – FR Projektmanagement							
Berufsnummer 17209							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
Städt. BS Rbgg. II	OPF*	Städt. BS Rbgg. II	OPF*	Staatl. BS Bamberg II	BAY**	–	

* Regelung durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz

** Regelung nur für die Oberpfalz durch diese Gastschulanordnung

Mediengestalter/-in Digital und Print – FR Designkonzeption							
Berufsnummer 17210							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
Städt. BS Rgbg. II	OPF*	Städt. BS Rgbg. II	OPF*	Städt. BS Rgbg. II	OPF** NDB***	–	

* Regelung durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz

** Bestehende Regelung durch Gastschulanordnung vom 29. November 2023

*** Regelung durch die Regierung von Niederbayern

Mediengestalter/-in Digital und Print – FR Printmedien							
Berufsnummer 17211							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
Städt. BS Rgbg. II	OPF*	Städt. BS Rgbg. II	OPF*	Städt. BS Rgbg. II	OPF** aus NDB***; KEH-N DEG DGF FRG PA REG SR	–	

* Regelung durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz

** Bestehende Regelung durch Gastschulanordnung vom 29. November 2023

*** Regelung durch die Regierung von Niederbayern

Mediengestalter/-in Digital und Print – FR Digitalmedien							
Berufsnummer 17212							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
Städt. BS Rgbg. II	OPF*	Städt. BS Rgbg. II	OPF*	BS Würzburg II	OPF UF** MF** OF**	–	

* Regelung durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz

** Regelung durch die Regierung von Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken

Regensburg, den 14. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Verordnung über die Errichtung von Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Mediengestalter/-in Digital und Print“
in den Fachrichtungen „Projektmanagement“, „Designkonzeption“, „Printmedien“ und „Digitalmedien“
vom 14. August 2025
Nr. ROP – SG 44- 5204.1-48-1-13**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den nachfolgenden Ausbildungsberuf in den verschiedenen Fachrichtungen wird ab dem Schuljahr 2025/2026 der folgende Fachsprengel gebildet:

Mediengestalter/-in Digital und Print – Fachrichtung Projektmanagement			
Berufsnummer: 17209			
Jahrgangsstufe 10	Einzugsgebiet	Jahrgangsstufe 11	Einzugsgebiet
RII*	OPF	RII*	OPF

Mediengestalter/-in Digital und Print – Fachrichtung Designkonzeption			
Berufsnummer: 17210			
Jahrgangsstufe 10	Einzugsgebiet	Jahrgangsstufe 11	Einzugsgebiet
RII*	OPF	RII*	OPF

Mediengestalter/-in Digital und Print – Fachrichtung Printmedien			
Berufsnummer: 17211			
Jahrgangsstufe 10	Einzugsgebiet	Jahrgangsstufe 11	Einzugsgebiet
RII*	OPF	RII*	OPF

Mediengestalter/-in Digital und Print – Fachrichtung Digitalmedien			
Berufsnummer: 17212			
Jahrgangsstufe 10	Einzugsgebiet	Jahrgangsstufe 11	Einzugsgebiet
RII*	OPF	RII*	OPF

*RII = Städtische Berufsschule II Regensburg

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft.
Diesen Fachsprengelregelungen entgegenstehenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Regensburg, den 14. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement“ in der Fachrichtung „Außenhandel“
vom 19. August 2025
Nr. ROP – SG44-5221.3-87-1-10**

Aufgrund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBI S. 260) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement“ in der Fachrichtung „Außenhandel“ mit Ausbildungsbetrieb aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz haben in Erfüllung Ihrer Berufsschulpflicht in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/2026 die jeweils folgende Berufsschule als Gastschüler/in zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

Einzugsgebiet	Berufsschule
Stadt Amberg Landkreis Amberg-Weizsach	Staatliche Berufsschule Amberg
Landkreis Neumarkt Stadt Regensburg Landkreis Regensburg	Städtische Berufsschule Regensburg III
Landkreis Schwandorf Landkreis Cham Stadt Weiden Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab Landkreis Tirschenreuth	Staatliche Berufsschule Schwandorf I

II.

Für Berufsschulberechtigte gelten die Regelungen unter I. entsprechend.

Ein Gastschulverhältnis liegt nicht vor, wenn aufgrund des Beschäftigungsortes die Sprengelberufsschule zu besuchen ist.

III.

Die Gastschulanordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft. Sie gilt befristet nur im Schuljahr 2025/2026 und tritt somit zum 31. Juli 2026 außer Kraft. Die allgemeine Gastschulanordnung vom 17.06.2016, Az. ROP-SG44- 5221.3-87 entfaltet im Schuljahr 2025/2026 für die Jahrgangsstufe 10 keine Gültigkeit.

Regensburg, den 19. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg,
auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen
auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081, 1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß,
Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz,
Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“)
Bekanntmachung vom 11. September 2025
ROP 8711.1-59-2**

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

1.1. Genehmigung nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den Flurnr. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der Flurnr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtreswitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen zulässig:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB (mit Ausnahme der WEA 2 und WEA 5)
- b) die Privilegierung der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO
- c) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit der DWD Weterradaranlage „Eisberg“ nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB

sowie

d) die Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die Antragstellerin änderte im Laufe des Verfahrens (Eingang der Bestätigung am 26. Mai 2025) die Daten zu der WEA 2 insofern, als das diese nunmehr 3m tiefer gesetzt werden soll, sodass eine Gesamthöhe (über NN) von 838,00 m nicht überschritten wird.

Ebenso wurde im Laufe des Verfahrens der Prüfungspunkt b) auf die o. g. Formulierung geändert (Eingang der Änderung am 24. März 2025); die ursprüngliche Formulierung lautete „die Privilegierung der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO.

Mit schriftlicher Bestätigung vom 23. Juli 2025 änderte die Antragstellerin den Prüfungsumfang dahingehend ab, dass für die WEA 2 und WEA 5 die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr geprüft werden soll (Prüfungspunkt a)); im Übrigen bleibt der Prüfungsumfang aufrechterhalten.

Die Antragstellerin erklärte explizit, dass eine Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB mit Ausnahme der o. g. Prüfungspunkte des Denkmalschutzes und der Wetterradaranlage nicht erfolgen soll.

Die Prüfung gemäß a) bis d) sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind
- und
2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 44,8 N 12 20 29,9 O	267,00	805,00
WEA 2, Nordex N175/6.X	1061/2, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	267,00	838,00
WEA 3, Nordex N175/6.X	1081, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 40,8 N 12 21 15,5 O	267,00	820,00
WEA 4, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,8 N 12 20 43,4 O	267,00	819,00
WEA 5, Nordex N175/6.X	1147, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 29,7 N 12 21 40,4 O	267,00	837,00
WEA 6, Nordex N175/6.X	333,334, Burgtreswitz Moosbach	49 35 52,1 N 12 21 49,3 O	267,00	804,00
WEA 7, Nordex N163/6.X	346, Burgtreswitz, Moosbach	49 36 5,4 N 12 21 58,5 O	245,50	792,50

1.2. [in Bezug genommene Antragsunterlagen]**1.3. Kostenentscheidung**

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1404,43 € zu tragen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des VorbescheidesRechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 12. September 2025 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 25. September 2025 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer E142, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Es wird – sofern möglich – um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941/5680-1884).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugeestellt.

Regensburg, 12. August 2025
Regierung der Oberpfalz

Deml
Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg
über die 95. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg Region (11)**

Die 95. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Donnerstag, 18. September 2025, um 16.00 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
in der Nürnberger Straße 1 in 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 94. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026
3. Änderung des Regionalplans Regensburg im Kapitel X „Energieversorgung“ (sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“)
 - a) Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
 - b) Einleitung einer Teilfortschreibung zur punktuellen Ergänzung des künftigen Steuerungskonzeptes „Windenergie“
4. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 19. August 2025
 Regionaler Planungsverband Regensburg
 Region 11

Martin Neumeyer
 stv. Verbandsvorsitzender und Landrat

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	57.170,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.470,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2025 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2025 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. August 2025 Az. ROP-SG12-1512.2-8-12-6 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 1. September 2025
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2025 den vorgelegten Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2023 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 203.956,51 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 9.974.546,10 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 57.951.912,31 €, insgesamt 67.926.458,41 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 25.10.2024

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 29. Juli 2025
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2025**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.150.050,00 Euro
in den Aufwendungen mit	4.173.760,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	23.710,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.273.828,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen können in Höhe von 1.000.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. August 2025, Az. ROP-SG12-1512.2-14-12-2 die erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kirchendemenreuth, Oed 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kirchendemenreuth, 12. August 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Roland Grillmeier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025 vom 29. Juli 2025 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 13 vom 26. August 2025 amtlich bekannt gemacht wurde.